

STATUTEN

des Vereins **ROYAL HORSES** mit Sitz in 4914 Roggwil

1. Name und Sitz

Unter dem Namen ROYAL HORSES besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in 4914 Roggwil.

2. Zweck

Der Verein:

- Fördert die Popularität des Sports Hobby Horsing in der Schweiz.
- Fördert die sportliche Betätigung seiner Mitglieder und unterstützt die Spielmöglichkeiten seiner ihm angehörigsten Alters- und Fähigkeitsstufen.
- Fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitglieder.
- Ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

3. Mittel

Die Mittel des Vereins zur Verfolgung des Vereinszwecks bestehen aus:

- Den Mitgliederbeiträgen, welche von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes festgesetzt werden.
- Erträgen aus Veranstaltungen und dem Vereinsvermögen.
- Freiwilligen Zuwendungen (Sponsorengelder, Gönnerbeiträge, Schenkungen, Vermächtnisse etc.).

4. Mitgliedschaft

- Aktivmitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, die ein Interesse am Hobby Horsing hat und ein Mindestalter von 9 Jahren aufweist. Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die bei Geburt dem weiblichen Geschlecht zugewiesen wurde und sich auch zum Zeitpunkt der Aufnahme dauerhaft als weiblich identifiziert.

Vorstandsmitglieder und Ehrenmitglieder sind von dieser Regelung ausgenommen.

Begründung: Der Verein verfolgt das Ziel, einen geschützten und solidarischen Raum für weibliche Personen zu schaffen, in dem sie sich frei entfalten, stärken und gemeinsam aktiv werden können. Die Beschränkung der Mitgliedschaft auf bei Geburt weibliche und dauerhaft weiblich identifizierte Personen dient der Wahrung dieses Schutzraumes sowie der gezielten Förderung der spezifischen Lebensrealitäten und Bedürfnisse von Mädchen und Frauen.

Zudem berücksichtigt der Verein bei seinen Aktivitäten auch körperliche Unterschiede, insbesondere im Bereich Kraft und Entwicklung, die zwischen weiblichen und männlichen Personen bestehen können.

Durch die einheitliche Zusammensetzung der Mitgliedschaft wird sichergestellt, dass Chancengleichheit und Fairness im Vereinsleben gewahrt bleiben.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

- Spender kann jede natürliche und juristische Person sein. Spender haben keine Stimmberechtigung.
- Ehrenmitglieder verfügen über alle Rechte und Pflichten wie ein Aktivmitglied. Sie bezahlen keinen Mitgliederbeitrag. Ehrenmitglieder leisten einen wesentlichen Beitrag für den Verein (z. Bsp. als Trainerin). Über Aufnahme eines neuen Ehrenmitglieds entscheidet alleinig der Vorstand.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- Bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- Bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit per Ende Monat möglich. Das Austrittsschreiben muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Es besteht kein Anspruch auf Erstattung des bereits geleisteten Mitgliederbeitrages.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grund von Angabe vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der bezahlte Mitgliederbeitrag wird in diesem Fall anteilmässig rückerstattet.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

8. Die Mitgliederversammlung

8.1 Ordentliche Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet innerhalb der ersten sechs Monaten des Jahres statt. Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens 30 Tage zum Voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste. Anträge für weitere Traktanden zu Händen der Mitgliederversammlung sind spätestens 14 Tage schriftlich an den Vorstand zu richten.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- Wahl bzw. Abwahl der Mitglieder des Vorstandes
 Behandlung von Anträgen (Traktanden) des Vorstandes und der Mitglieder.
- Festsetzung und Änderung der Statuten
- Abnahme der Jahresrechnung
- Beschluss über das Jahresbudget
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages

An der Mitgliederversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme. Stimmberechtigt ist nur, wer an der Mitgliederversammlung anwesend ist (stellvertretende Personen sind nicht stimmberechtigt); die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr.

8.2 Ausserordentliche Mitgliederversammlung

Aus wichtigen nicht aufschiebbaren Gründen kann eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn ein entsprechender Antrag der Mehrheit der Mitglieder vorliegt oder der Vorstand diese beschliesst. Die Einladung hat mindestens 10 Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 2 Mitgliedern. Er wird alle 4 Jahre durch die ordentliche Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern beide Mitglieder anwesend sind. Jedes Vorstandsmitglied besitzt das gleiche Stimmrecht wie die Mitglieder.

In die Kompetenzen des Vorstandes fallen insbesondere:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Beschluss über die Aufnahme und den allfälligen Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- Behandlung von Anregungen, Anträgen und Beschwerden der Vereinsmitglieder
- Aufstellung von Budget und Jahresrechnung
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Tätigkeit in Bezug auf die Erfüllung des Vereinszweckes

Im Übrigen stehen ihm alle weiteren Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich durch das Gesetz oder die Statuten einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.

Die Mitglieder des Vorstands können mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten (schriftlich und auf Monatsende an alle Vereinsmitglieder und die Mitglieder des Vorstands) den Verein vor Ende der Amtszeit verlassen. Die Nachfolgeregelung eines Vorstandsmitglieds hat eine ausserordentliche Mitgliederversammlung zur Folge. Kann das fehlende Vorstandsmitglied nicht innerhalb von 3 Monaten nach Austritt des vorgängigen Vorstandsmitglieds ersetzt werden, hat dies die Auflösung des Vereins zur Folge.

10. Die Revisoren

Die Revisionsstelle ist gemäss Vereinsrecht (ZGB) nur dann einzurichten, wenn der Verein für seinen Zweck ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreibt oder folgende Grössen in 2 aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren überschritten werden:

1. Bilanzsumme von 10 Millionen Schweizer Franken
2. Umsatzerlös von 20 Millionen Schweizer Franken
3. 50 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt

Sollte eine Revisionsstelle gewählt werden müssen, muss diese unabhängig sein. Eine Vereinsmitgliedschaft ist nicht erforderlich.

11. Vertretung und Zeichnungsberechtigung

Nach aussen wird der Verein durch den Vorstand vertreten. Der Vorstand bestimmt, wer zeichnungsberechtigt ist und wie die Art der Zeichnung zu erfolgen hat.

12. Haftung

12.1 Vereinsschulden

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

12.2 Personenschäden

Jedes Vereinsmitglied muss eine Unfallversicherung abgeschlossen haben. Für Unfälle, die sich während der Ausübung der Vereinstätigkeit ereignen, übernimmt der Verein keine Haftung.

12.3 Objektschäden

Der Verein verfügt über die obligatorische Vereinshaftpflichtversicherung. Darin eingeschlossen sind jedoch nur Schäden, die während der Vereinsausübung und nicht willentlich auftreten. Werden Objektschäden durch ein Mitglied absichtlich herbeigeführt, kann das Mitglied dafür belangt werden. Zudem droht der sofortige Ausschluss aus dem Verein.

13. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen. Kann keine Einigung erzielt werden, wird die Mitgliederversammlung kurzfristig neu angesetzt. Die genaue erforderliche Stimmzahl muss bei Beginn der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.

14. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch die nicht fristgerechte Neubesetzung des Vorstands erzwungen oder aber durch die ordentliche oder ausserordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Wird die Auflösung des Vereins durch die Mitglieder beschlossen, sind mindestens die Mehrheit aller anwesenden Mitgliederstimmen erforderlich.

Kann keine Einigung erzielt werden, wird die Mitgliederversammlung kurzfristig neu angesetzt.

Bei einer Auflösung des Vereins bestimmt die Mitgliederversammlung über die Aufteilung des Liquidationserlöses.

15. Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung vom 10.05.2025 sofort in Kraft. Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Statuten aufgehoben.

Roggwil, 16.05.2025

Unterschrift Präsidentin:

Handwritten signature of Claudia Corinne Stauffer in black ink, featuring a cursive 'C' and 'S'.

Claudia Corinne Stauffer

Unterschrift Vorstandsmitglied:

Handwritten signature of Adrian Stauffer in black ink, featuring a stylized 'A' and 'S'.

Adrian Stauffer